

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 41 (1965-1966)

Heft: 2

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Neuerungen

1. Neue Feldzeichen-Ordnung der Armee

Am 14. Juni 1965 hat der Bundesrat eine Neuordnung der Feldzeichen der Armee getroffen, bei der es sich jedoch nicht um eine materielle Aenderung der bisherigen Fahnenordnung handelt, sondern ausschliesslich um eine gesetzestech-nisch zweckmässige Neuumschreibung des hergebrachten Zustandes. Der neue Er-laub ist durch folgende Ueberlegungen veranlaßt worden: in dem bisher gültigen Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1961 über die Feldzeichen in der Armee waren alle Formationen, die als Feldzeichen eine Fahne oder eine Standarte zu fö-hren haben, einzeln aufgeföhrt. Dieses gesetzestech-nische System der abschlie-ßenden Aufzählung der einzelnen militä-rischen Verbände föhrte dazu, daß bei jeder Aenderung an der bestehenden Truppenordnung, die sich auf fahnen-oder standartentragende Formationen bezog, auch der Bundesratsbeschluß ge-ändert werden mußte. Anläßlich der in den Jahren 1962 bis 1964 verwirklichten größeren Zahl von Revisionen der Trup-penordnung war es deshalb immer wieder notwendig, Ergänzungen am Bundesrats-beschluß vom 3. Oktober 1961 über die Feldzeichen der Armee vorzunehmen. Um diese laufenden Ergänzungen der Grund-vorschrift zu vermeiden, wurde deren Ar-tikel 2 nunmehr viel allgemeiner gefaßt: es wird nicht mehr jede einzelne fahnen-oder standartentragende Formation auf-geföhrt, sondern es werden nur noch die Sammelbegriffe (Bataillone, Abteilungen, Betriebsgruppen) verwendet. Die beiden maßgebenden Artikel 1 und 2 der neuen Feldzeichenordnung haben nunmehr folgenden Wortlaut:

«Art. 1

1. Die Bataillone, Abteilungen und Be-triebgruppen sowie die Festungs-wachtkompanien föhren als Feldzeichen Fahnen oder Standarten mit dem Wap-pen der Schweizerischen Eidgenossen-schaft nach Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1891¹⁾ betreffend das eidgenössische Wappen.
2. Die Feldzeichen der kantonalen Ba-taillone der Infanterie tragen eine Schleife in den Farben des betreffen-den Kantons, diejenigen der eidgenös-sischen Truppenkörper eine Schleife in den eidgenössischen Farben.
3. Das Eidgenössische Militärdepartement erläßt die weiteren Vorschriften über die Gestaltung der Feldzeichen.

Art. 2

1. Eine Fahne als Feldzeichen föhren die Bataillone bzw. Abteilungen
 - a) der Infanterie mit Ausnahme der Trainabteilungen;
 - b) der Genietruppen;
 - c) der Sanitätstruppen mit Ausnahme der Sanitätstransportabteilungen;
 - d) der Luftschutztruppen.
2. Alle übrigen Bataillone und Abteilun-gen (die Trainabteilungen und Sanitäts-transportabteilungen inbegriffen) sowie die Betriebsgruppen und die Festungs-wachtkompanien föhren eine Stan-darte.»

Abgesehen von den Einsparungen, die sie ermöglicht, soll die formelle Neuord-nung auch zu einer Entlastung des Bun-desrates beitragen, ohne daß dadurch

seine Einwirkungsmöglichkeiten geschmä-kert werden. Im übrigen tritt mit der Neu-ordnung auch nicht eine Verlagerung von Kompetenzen auf die nachgeordneten Stellen, also auf das EMD ein, denn es wird nun auf die besondere Aufzäh-lung der einzelnen, mit Fahne oder Stan-darte ausgerüsteten Formationen über-haupt verzichtet und generell festgestellt, welche militärischen Verbände von Haus aus ermächtigt sind, Feldzeichen zu föhren.

2. Die Dienstleistung im Armeespiel

Mit einer Verfügung vom 14. Juni 1960 hatte das EMD erstmals ein eigenes «Armeespiel» im Bestand von 50 bis 60 Mann geschaffen. Dieses sollte haupt-sächlich aus Trompetern und Tambouren (Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten) bernischer Einheiten bestehen, die in Bern oder dessen näherer Umgebung Wohnsitz haben. Die Zweckbestimmung dieser neuen Einrichtung bestand im wesentlichen darin, bei wichtigen offiziellen Anlässen (Staatsbesuchen, staatlichen Feierlichkeiten usw.) zur Verfügung zu stehen, um den betreffenden Zeitpunkt weder auf ein Spiel einer Wiederholungs-kurstruppe noch einer Rekrutenschule ge-griffen werden kann. Die Verfügung des EMD bestimmte, daß der Dienst im Armeespiel, das heißt die Tage des be-treffenden Anlasses sowie die notwendigen Vorbereitungs-tage, teils auf die ordentliche Wiederholungs- oder Ergän-zungskurspflicht angerechnet und teils freiwillig geleistet werden sollte. Die An-gehörigen des Armeespiels bleiben in ihren Einteilungseinheiten eingeteilt und leisten mit diesen ihre gesetzlichen Dienste.

In den wenigen Jahren seines Bestehens hat das Armeespiel mehrmals wertvolle Dienste geleistet; diese ad-hoc-Formation hat sich bewährt und hat sich heute einge-lebt. Die Beanspruchung der einzelnen Spielleute erreichte jedoch ein Maß, welches die ursprünglich festgelegten Mög-lichkeiten der Anrechnung auf die WK- bzw. EK-Pflicht erheblich überschritt. Um auch in der Zukunft auf das Armeespiel zählen zu können, hat das EMD mit einer Verfügung vom 16. Juni 1965 die Bedin-

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

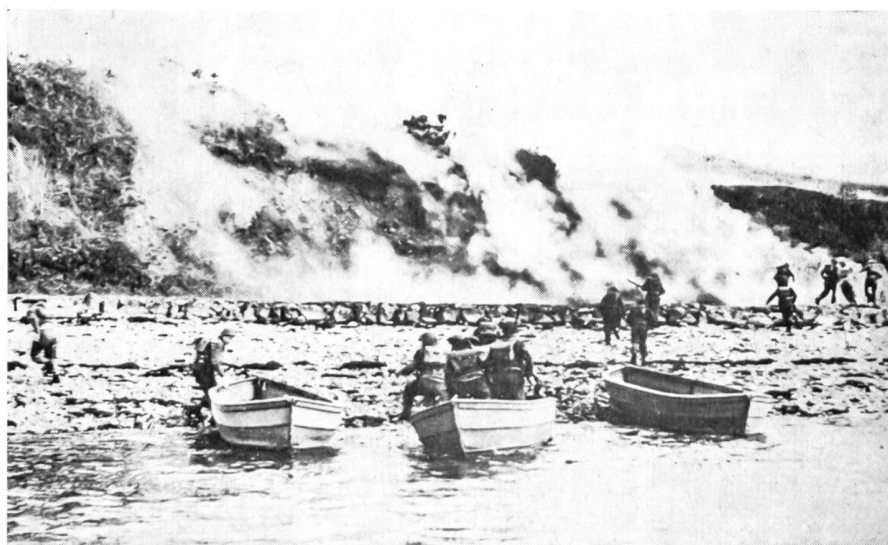
gungen neu umschrieben, unter denen die Angehörigen dieses Spiels aufgebo-ten werden können. Gemäß Artikel 3 die-ser Verfügung dürfen diese inskünftig wie folgt beansprucht werden:

- im Auszugsalter: in der Dauer von 2 WK,
- im Landwehralter: in der Dauer von 2 EK,
- im Landsturmalter: bis zu 13 Tagen.

Die Dienstleistungen der Angehörigen des Armeespiels in diesem Spiel werden innerhalb des umschriebenen Rahmens auf ihre Instruktionsdienstpflicht ange-rechnet. Damit verfügt inskünftig das Ar-meenspiel pro Mann über insgesamt 79 Tage oder 12 Wochen, deren Anrech-nung auf die gesetzliche Instruktions-dienstpflicht zugelassen ist.

3. Neuregelung der Ausbildung des Nach-richtenpersonals

Die Verfügung des EMD vom 26. Deze-mber 1961 über die besondere technische Ausbildung von Unteroffizieren und Sol-daten enthielt für die Ausbildung im Truppennachrichtendienst eine Regelung, die nicht mehr voll zu befriedigen ver-mochte. Sie bestand im wesentlichen darin, daß das Personal der Nachrichten-gruppen und Nachrichtenzüge der For-mationen der Infanterie, der Mechanisier-ten und Leichten Truppen, der Artillerie und der Stabskompanien der Heeresein-heiten nicht in der Form einer nachrich-tendienstlichen Grundausbildung, sondern in eigenen Einführungskursen von 13 bis 20 Tagen innerhalb der Wiederholungs-



Das Gesicht des Krieges

Italien 1944. Polnische Kommando-Truppen sind auf dem Wasserwege in den Rücken des Feindes gelangt und im Begriffe, seine Stellungen auszuheben. Keystone

kurse auf ihre Aufgaben vorbereitet wurde. Die künftigen Nachrichtenleute durchliefen also zuerst die normale Rekrutenschule ihrer Waffengattungen und wurden erst später in einem WK in ihren neuen Aufgaben geschult. Diese Regelung führte nicht nur zu einer ungenügenden Fachausbildung des Nachrichtenpersonals; es trug auch der Tatsache nicht Rechnung, daß die Rekrutenschulen in ihren Felddienstübungen einen eigenen Nachrichtendienst benötigen. Eine Verfügung des EMD vom 30. April 1965 hat nun für das Nachrichtenpersonal

die bisherige Departementsverfügung über die besondere technische Ausbildung von Unteroffizieren und Soldaten dahingehend geändert, daß inskünftig Unteroffiziere und Soldaten des Truppennachrichtendienstes ihre fachtechnische Ausbildung schon in einer Rekrutenschule ihrer Truppengattung erhalten sollen. Für die künftige Einteilung dieses Personals sieht die Verfügung (Artikel 24) vor: «Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen, die in der Rekrutenschule eine fachtechnische Ausbildung im Trup-

pennachrichtendienst erhalten haben, werden zunächst in den Kommandozug einer Gefechtsinheit eingeteilt und im Truppenachrichtendienst dieser Einheit eingesetzt. Sie dürfen erst als Nachrichtenunteroffizier oder Nachrichtensoldaten in einer Stabsinheit, Nachrichteneinheit oder in einem Stab eingeteilt werden, wenn sie mindestens einen Wiederholungskurs mit der ersten Einteilungseinheit geleistet haben.»

4. Ausdehnung der freiwilligen Gebirgskurse

Gemäß einer Verfügung des EMD vom 14. Juni 1962 über die Gebirgswiederholungskurse und die freiwilligen Gebirgskurse waren bisher die Divisionen und das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ermächtigt, jährlich einen freiwilligen Gebirgskurs in der Dauer von 6–10 Tagen im Sommer oder Winter durchzuführen. Die Durchführung dieser Kurse stand in den letzten Jahren unter erheblichen Erschwerungen, da die benötigten Kader mit Spezialausbildung infolge der Intensivierung der Gebirgsausbildung in den Gebirgsdivisionen stark beansprucht waren und für die freiwilligen Gebirgskurse nicht mehr zur Verfügung standen. Da das Lehrpersonal durch die normalen WK und die GebirgswK weitgehend absorbiert sind, müssen die Gebirgsdivisionen vielfach auf freiwillige Kurse verzichten. Damit war es auch den Landwehrbrigaden des Gebirgsarmee-korps nicht mehr möglich, ihre Angehörigen in die freiwilligen Gebirgskurse der Gebirgsdivisionen zu schicken. Um diesem Nachteil entgegenzuwirken, hat eine Verfügung des EMD vom 4. Juni 1965 nunmehr auch das Gebirgsarmee-korps 3 ermächtigt, für seine Armeekorps-truppen sowie für die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden jährlich solche Kurse im Rahmen des Armeekorps oder der Brigaden anzuordnen, sofern es nicht möglich ist, Angehörige der Armeekorps-truppen und der Brigaden den freiwilligen Gebirgskursen der Divisionen zuzuweisen. K.

Modell: Colonel

Unsere Offiziersmäntel sind in der Ausführung, Qualität und in den Massen durch die K.T.A. getestet (wasserdichte Spezialeinlage).

Reichhaltige Auswahl am Lager, für die warme Jahreszeit in Terylene-Baumwolle Fr. 148.– für die übrige Zeit in erstklassiger Gabardine Fr. 139.– Diese Mäntel können auch mit Einknopffutter geliefert werden.

REX das Spezialgeschäft für Ihren Mantel.

Zürich 1
Nuschelerstrasse 30
Zürich 4
Badenerstrasse 60
Baden
Badstrasse 31
Winterthur
Untere Kirchgasse 1

REX
Regenmäntel

Literatur

Russian-English Aerospace Dictionary

Harry L. Darcy

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1965

Wer sich mit Uebersetzungen oder Studien von Fachliteratur in einer Fremdsprache befaßt, ist besonders an neuen Diktionären interessiert, in der Hoffnung, auf den ersten Anhieb hin Antworten auf ungelöste Probleme zu finden. Der im Verlag de Gruyter soeben erschienene Russian-English Dictionary enttäuscht auch den Fachmann nicht. Es muß anerkennend festgestellt werden, daß sich der Autor H. L. Darcy und seine Mitarbeiter die Aufgabe nicht leicht gemacht haben, jedenfalls ist das verarbeitete Quellenmaterial imponierend.

Die Schwierigkeiten, die beim Uebersetzen aus dem Russischen auftreten, bestehen in der Regel nicht in der Entzifferung komplizierter Fachausdrücke, denn die russischen Fachleute bedienen sich in dieser Beziehung weitgehend des internationalen Vokabulars. Kopfzerbrechen dagegen bereiten oft ganz gewöhnliche Begriffe, die im russischen Sprachgebrauch verschieden interpretiert werden können. Ein musterhaftes Beispiel